

Bericht der Kommission für Volksanregungen und Petitionen betreffend Volksanregung "Riehener Gemeindesteuern: Einsparungen sind möglich"

1. Die Volksanregung

Am 7. Juni 2005 wurde die Volksanregung "Riehener Gemeindesteuern: Einsparungen sind möglich", unterschrieben von rund 200 Personen eingereicht. Diese ersuchen den Einwohnerrat, die Fälligkeit der Steuern (Einkommens-, Vermögens-, Gewinn-, Kapital- und Grundstückssteuer) auf den 30. November des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres festzulegen.

2. Prüfung der Zuständigkeit

Das Gesetz über die direkten Steuern bestimmt, dass Riehen und Bettingen eine Einkommens- und eine Grundstückgewinnsteuer erheben, die nach den Vorschriften des Steuergesetzes zu bemessen ist. Riehen ist theoretisch frei, die Fälligkeitstermine selbst festzulegen. Allerdings ist die Gemeinde nicht zuständig für das Einziehen der in der Volksanregung erwähnten Vermögens-, Kapital- und Gewinnsteuern. Ein Teil des Anliegens liegt jedoch in der Kompetenz des Einwohnerrats. Deshalb beschloss die Kommission Eintreten auf die Volksanregung.

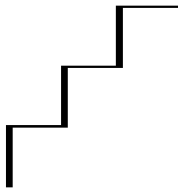
3. Anhörung der involvierten Parteien

Die Kommission für Volksanregungen und Petitionen hat sich an einer Sitzung mit dem Anliegen der Volksanregung auseinander gesetzt und holte die folgenden Meinungen ein:

- Peter A. Vogt, Erstunterzeichner der Volksanregung
- Schriftliche Stellungnahme der Verwaltung.

3.1. Die Argumente der Volksanregung

Der Vertreter der Volksanregung formuliert sein Grundanliegen, dass die Gemeinde ihren Einwohnerinnen und Einwohnern dort entgegenkommen soll, wo dies möglich sei. Dank guter Liquidität sieht er eine Möglichkeit darin, die Fälligkeit der Steuern erst auf den Monat November anstelle des jetzt gültigen Termins im Mai festzulegen. Er erinnert daran, dass der Kanton Basel-Stadt die Fälligkeit vor einigen Jahren auf Juni und danach auf Mai vorgezogen habe, um seine Kassen zu füllen. Riehen habe diesen Schritt nachvollzogen, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit bestanden habe. Er rechnet vor, dass die Verschiebung der Fälligkeit dem einzelnen Steuerzahlenden je nach Steuerbetrag eine geringe Einsparung bringen würde. Über die Jahre hinweg würde sich das aber aufsummieren und die Steuerzahlenden sicher freuen. Er zeigt weiter auf, dass sich sein Anliegen mit einer Revision von § 194 der Steuerordnung einfach ändern liesse.



3.2. Die Stellungnahme der Gemeindeverwaltung

Die Kommission stellte der Verwaltung etliche Fragen, deren Antworten hier verkürzt weitergegeben werden.

Wann sind die oben aufgeführten Steuern fällig?

Die Einkommenssteuer ist am 31. Mai des der Steuerperiode folgenden Jahres fällig. Die Grundstückgewinnsteuer wird separat erhoben und wird 90 Tage nach der Handänderung fällig. Sie wird im Volksanregungstext fälschlicherweise unter den periodisch geschuldeten Steuern aufgezählt und fällt nicht unter § 194 lit. a) des Steuergesetzes. Ausser der Einkommenssteuer wird keine der aufgezählten Steuern durch die Landgemeinden erhoben.

Welche Vorteile hat das jetzige System?

Riehen lädt ab Beginn der Steuerperiode zu freiwilligen Vorauszahlungen ein und bietet einen höheren Vergütungszinssatz, um damit auch dem Mittelstand die rechtzeitige Bezahlung der Steuern schmackhaft zu machen. Dass dies mit Erfolg geschieht, zeigt sich am hohen Anteil der Steuern, die bei Fälligkeit bereits bezahlt sind (2/3 am allg. Fälligkeitstermin, 4/5 bei Rechnungsstellung).

Wie würden unterschiedliche Termine die Zusammenarbeit mit dem Kanton beeinflussen?

Riehen müsste ausstehende Steuern verspätet eintreiben, wenn der Kanton schon längst Abzahlungsvereinbarungen getroffen hat, welche die Riehener Steuern nicht berücksichtigen. Der Steuereinzug wäre deshalb für alle Beteiligten sehr mühsam.

Welchen Verlust müsste die Gemeinde in Kauf nehmen, wenn die Fälligkeit von Mai auf November verschoben würde und welche Mehrkosten würden entstehen?

Durch zusätzliche Vergütungszinskosten, zusätzlichen internen Bearbeitungsmehraufwand, zusätzliche Erlasse, zusätzliche Programmwartungskosten entstünden Verluste von rund 412 – 575'000 Franken.

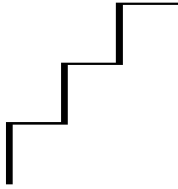
Einmalig müssten Umprogrammierungskosten von rund 80 – 150'000 Franken bereitgestellt werden.

4. Beurteilung

Die oben aufgeführten Fakten (hoher zusätzlicher Aufwand, die erschwerte Zusammenarbeit mit dem Kanton, der geringe Nutzen für die Steuerzahlenden) bewegten die Kommission zur einstimmigen Ablehnung der Volksanregung.

5. Antrag

Die Kommission stellt dem Einwohnerrat den Antrag, den nachfolgenden Beschlüssen zuzustimmen:



Seite 3

1. Der Einwohnerrat beschliesst, das Begehren der Volksanregung "Riehener Gemeindesteuern: Einsparungen sind möglich" nicht weiterzuverfolgen.
2. Dieser Bericht ist den Erstunterzeichnenden der Volksanregung zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Volksanregung wird als erledigt betrachtet.

Riehen, den 3. November 2005

Für die Kommission für Volksanregungen und Petitionen:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pfeifer' with a stylized flourish at the end.

Annemarie Pfeifer-Eggenberger, Präsidentin

Beilage:

Volksanregung "Riehener Gemeindesteuern – Einsparungen sind möglich"